



Ansprechpartner/in Carolin Schlechter____
Telefon 0281/ 33832-22____
Telefax 0281/ 33832-85____
E-Mail carolin.schlechter@wald-und-holz.nrw.de_____

Datum 17.02.2020_____
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-71.3024_____

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Niederrhein_ zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde: Düsseldorf

Gemarkung: Lohausen

zur Änderung der Nutzungsart in Bebauung

mit einer Größe von: 1,2 ha (davon 8.200 m² dauerhaft und 3.830 m² befristet)

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e: 29 und 30

Flurstück/e: 107, 158; 30

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde: Langenfeld

Gemarkung: Berghausen

Flur: 3

Flurstück: 168

mit einer Größe von: 16.400 m²

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Für die Rodungsfläche ergibt sich die folgende überschlägige Gesamteinschätzung:

Kann durch die untere Wasserbehörde eine Befreiung/ Genehmigung von den Vorschriften der WSG-VO erteilt werden, führt die Waldumwandlung sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Für die Kompensationsfläche ist keine Vorprüfung erforderlich gewesen.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.
Schlechter